

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 7. August 2023	Nr. 171
------	-----------------------------	---------

## Änderung der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 26. September 2022 (Brem.ABl. S. 920), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 26. Juni 2023 folgende Änderung der „Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden“ beschlossen:

### Artikel 1

Die Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden vom 24. September 2001, zuletzt geändert am 29. November 2021 (amtlich bekanntgemacht am 3. Dezember 2021 auf [www.aekhb.de](http://www.aekhb.de)) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt V wird die Angabe „40“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
2. Nach Abschnitt V wird folgender Abschnitt VI eingefügt:

#### **„VI. Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im Weiterbildungsausschuss, im Beschwerdeausschuss und im Finanzausschuss“**

Mitglieder der Ausschüsse erhalten pro Sitzung (pauschal für zwei Stunden)	100 Euro
Vorsitzende der Ausschüsse erhalten pro Sitzung (pauschal für zwei Stunden)	200 Euro
Dauert die Sitzung länger als zwei Zeitstunden, erhalten Mitglieder und Vorsitzende der Ausschüsse für jede weitere angefangene Stunde	50 Euro

Mitglieder und Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses und des Beschwerdeausschusses erhalten eine Vorbereitungspauschale in Höhe von (sofern die Ärztekammer vorab Unterlagen bereitstellt) 50 Euro

Fachvertreter in Weiterbildungssachen erhalten für schriftliche Stellungnahmen, pro Stellungnahme 50 Euro“

3. Die bisherigen Abschnitte VI bis X werden die Abschnitte VII bis XI.

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremen, den 11. Juli 2023

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz